

## Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses in der Gemeinde Lindau

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 das folgende Ergebnis der Gemeindewahl vom 6. Mai 2018 festgestellt:

Es wurden gewählt:

### Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
301	Krabbenhöft	Jens	CDU
301	Fröhlich	Jens	CDU
301	Kapust	Petra	CDU
301	Gravert	Arno	CDU
301	Kruse	Christine	CDU
301	Meyer	Andreas	CDU
301	Uppendahl	Peter	FWGL

### Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Kühl	Torsten	CDU
2	Schütt	Dirk	SPD
3	Walter	Doris	SPD
4	Kelm	Harald	FWGL
5	Nielsen	Janine	FWGL
6	Bewarder	Stefan	FWGL

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei dem Gemeindewahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am **24. Mai 2018** und endet am **25. Juni 2018**.

Gettorf, 23. Mai 2018

Dienstsiegel

Meins  
- Gemeindewahlleiter -

<sup>1)</sup> Bei mehreren Vornamen Rufname(n).

<sup>2)</sup> Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GWKG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.

<sup>3)</sup> § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag.

2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.

3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.